

Das ELR - Programm

Mit dem ELR bietet das Land Baden-Württemberg ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten ermöglichen, eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Ziel des ELR-Programmes ist es, Impulse zur innerörtlichen Entwicklung und Aktivierung der Ortskerne zu setzen und dabei auch den Klimaschutz zu berücksichtigen. Daher wird die Nutzung vorhandener Bausubstanz besonders gefördert.

Neubauprojekte in den Förderschwerpunkten Wohnen/Innenentwicklung, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen sind nur förderfähig, sofern die Tragwerkskonstruktion überwiegend aus einem CO₂-speichernden Material (in der Regel ist dies der Baustoff Holz) besteht.

Zuwendungsempfänger können neben den Kommunen beispielsweise auch Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein.

Wo liegen die Förderschwerpunkte?

Im Förderschwerpunkt Grundversorgung steht die Sicherung der örtlichen **Grundversorgung** mit Waren und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs im Vordergrund. Gefördert werden unter anderem Dorfgasthäuser, Dorfläden, Metzgereien und Bäckereien. Zur Grundversorgung können auch Arztpraxen, Apotheken und andere Dienstleistungen im Gesundheitsbereich gehören. Investitionen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung und für Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen können mit einem Fördersatz von bis zu 30 % (ggf. 35 % bei zusätzlichem CO₂-Speicherzuschlag) gefördert werden.

Im Förderschwerpunkt Wohnen/Innenentwicklung werden die Erhaltung und Stärkung der Ortskerne insbesondere durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierungen), Verbesserung des Wohnumfeldes, Entflechtung unverträglicher Gemengelagen sowie die Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken gefördert. Der Neubau von Einfamilienhäusern ist nicht förderfähig. Bei eigengenutzten wohnraumbezogenen Projekten liegt der Regelfördersatz bei 30 %. Der Höchstbetrag pro Wohneinheit beträgt bei Modernisierungen, Umbauten und Aufstockungen max. 50.000 €, bei Umnutzungen bis zu 60.000 €. Der Neubau von eigengenutzten Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern wird mit bis zu 30.000 € pro eigengenutzter Wohneinheit gefördert. Für den Förderschwerpunkt Wohnen/Innenentwicklung wurde etwa die Hälfte der im Jahresprogramm 2026 zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt. Auch in den an den Ortskern angrenzenden Baugebieten (bis zur Erschließung in den 70er-Jahren) ist die Förderung möglich.

Im Förderschwerpunkt **Arbeiten** werden vorrangig Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen (mit bis zu 100 Mitarbeitern) unterstützt, die zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen

beitragen. Zudem werden Vorhaben gefördert, die zur Umnutzung oder Weiterentwicklung vorhandener Bausubstanz beitragen. Auch die Verlagerung von Unternehmen bei störenden Nutzungsmischungen im Ortskern ist ein wichtiges Förderziel. Unternehmensinvestitionen können mit einem Fördersatz von bis zu 15 % gefördert werden.

CO2-Speicherzuschlag

Wer bei Projekten überwiegend ressourcenschonende, CO2 bindende Baustoffe im Tragwerk wie z.B. Holz einsetzt, kann einen Förderzuschlag von 5 % auf den Regelfördersatz und eine erhöhte Maximalförderung bekommen, sofern dies nach beihilferechtlichen Bestimmungen der EU möglich ist.

Antragsverfahren

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von den Städten/Gemeinden gestellt werden. Diese Aufnahmeanträge enthalten die von der Gemeinde positiv bewerteten privaten Projekte.

Daher ist es notwendig, dass die Unterlagen zu den privaten Projekten bis spätestens 07.09.2026 bei der Gemeinde vorliegen.

Das MLR entscheidet im Frühjahr 2027 über die Aufnahme in das ELR. Es können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die vor der Programmdecision nicht begonnen sind. Nach erfolgter Aufnahme ist das Vorhaben grundsätzlich noch im Jahre 2027 zu beginnen.

Wer Interesse hat, über die Gemeinde einen Zuschussantrag beim Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum zu stellen, sollte möglichst bald, frühzeitig, **spätestens im Juni** mit der Gemeindeverwaltung, Frau Blersch (Tel.: 07581/4894-0; E-Mail: verwaltung@boms.de) Kontakt aufnehmen, um einen Beratungstermin mit Herrn Groß zu vereinbaren

Hinweis:

Da umfangreiche Unterlagen zur Antragstellung vorliegen müssen (Pläne, Kosten, Baugenehmigung) ist diese frühzeitige Beratung notwendig.

Boms, 07.04.2026

Kindergarten Sonnenblume

Am 31.03.2026 waren unsere Vorschüler in Altshausen beim Dschungeltornen des TSV Altshausen. Es gab einen großen, aufgebauten Dschungelparcours, den unsere Vorschüler mit viel Begeisterung genutzt haben, um zu klettern, zu balancieren und zu springen. Nach diesem actionreichen Vormittag sind alle müde, aber zufrieden nach Hause gekommen.

Am 01.04.2026 hat der Kindergarten Sonnenblume tierischen Besuch auf seinem Spielplatz empfangen dürfen. Sabrina Müller ist mit frisch geborenen Lämmchen zu den Kindern gekommen und hat ihnen einiges über die Lämmchen, Schafe im Allgemeinen sowie die Schäferei erzählt. Die Kinder durften die Lämmchen füttern und streicheln und sind im Anschluss noch mit ihnen zusammen über den Spielplatz getobt. Herzlichen Dank für diese schöne Freude gilt Sabrina Müller!



Maibaum stellen am DGH in Boms am 30.04.

Am **Donnerstag, 30. April 2026** wird der Maibaum der Gemeinde Boms am Dorfgemeinschaftshaus **ab 18.30 Uhr** gestellt.

Dazu ergeht herzliche Einladung an die Bevölkerung.

Umrahmt wird das Ganze von den Jungmusikern des Musikvereins.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Ihre

Feuerwehr Boms

Regelmäßige Prüfung der land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen gemäß §29 StVZO

Die regelmäßige Fahrzeuguntersuchung nach § 29 StVZO sorgt für Sicherheit im Straßenverkehr. Selbstverständlich ist sie bei land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen ebenso wichtig, wie beim privaten PKW.

Doch längere Anfahrtswege zum Service Center des TÜV Süd kosten mit der langsam laufenden Zugmaschine viel Zeit.

Deshalb wird wieder eine „Schlepperaktion“ vor Ort durchgeführt und Ihnen hier Termin und Prüfort mitteilen:

Samstag, den 18.04.2026:

von 10:30 – 11:30 Uhr in Litzelbach beim Hof Hugger

von 12:00 – 13:30 Uhr in Boms am DGH

Bitte beachten Sie, dass

- zur Prüfung der Fahrzeugschein oder die Zulassungsbescheinigung Teil I vorliegen muss,
- ein gereinigtes Fahrzeug eine schnellere Prüfung ermöglicht,
- die Einstufung der Mängel seit Einführung des einheitlichen, neuen Mangelbaums strengeren Kriterien unterliegt.

TÜV SÜD

Vereinsnachrichten

Musikverein Boms e.V.

Herzliche Einladung zur Mitgliederversammlung

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Musikvereins Boms e.V. findet am Donnerstag, den 16. April 2026 um 20:00 Uhr in der Vesperstube Häuserhof statt. Alle aktiven, passiven und Ehren-Mitglieder, sowie Freunde und Gönner des Musikvereins sind herzlich dazu eingeladen. **Tagesordnung:** 1. Begrüßung; 2. Bericht des Vorstands; 3. Bericht des Dirigenten; 4. Bericht des Kassiers sowie der Kassenprüfer; 5. Bericht des Schriftführers; 6. Bericht des Jugendleiters; 7. Ehrungen für lückenlosen Probenbesuch; 8. Entlastung der Vorstandschaft; 9. Wahlen; 10. Satzungsänderung; 11. Wünsche und Anträge

Im Anschluss findet die **Mitgliederversammlung des Fördervereins des MV Boms** statt. **Tagesordnung:** 1. Bericht des Vorstands; 2. Bericht des Schriftführers; 3. Bericht des Kassiers sowie der Kassenprüfer; 4. Entlastung der Vorstandschaft; 5. Wahlen; 6. Wünsche und Anträge. Anträge an die Versammlung sind bis zum 09.04.2026 beim Vorstandsteam einzureichen.

Ihr Musikverein Boms e.V.